

Der BASF-Pate informiert

Corona-Update: Neue gesetzliche Testpflicht für Arbeitnehmer nach Urlaub

16.09.2021
EST/CC – J542 Süd
kontraktorenmanagement@basf.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Wirkung ab Sonntag, 12. September 2021, startete eine neue Testpflicht für Arbeitnehmer, wenn sie mindestens fünf aufeinander folgende Werktage, zum Beispiel wegen Urlaub oder Abbau von Zeitguthaben, nicht gearbeitet haben. **So bestimmt es die neue Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz.**

Nach der neuen Regelung unterliegen „Personen, die mindestens fünf Werktage hintereinander, aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen, nicht gearbeitet haben“ der Testpflicht.

[Bitte denken Sie auch an die weiteren Maßnahmen am Standort Ludwigshafen:](#)

Bei Reisen und Reiserückkehr ist Vorsicht geboten

Ob bei dienstlichen oder privaten Reisen, Vorsicht ist geboten. Privat Reisende sollten sich schützen, sich über die jeweilige Risiko-Einstufung der Länder genau informieren, und auch nach Rückkehr die eventuell geltende Quarantäne befolgen. Die Grundregel, bei Erkältungssymptomen zu Hause zu bleiben, gilt nach wie vor und muss strikt eingehalten werden.

Das bedeutet genauer:

- Wenn sie die Arbeit nach mindestens fünf Werktagen Abwesenheit wieder aufnehmen, müssen Sie einen aktuellen Testnachweis mit sich führen. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht – danach wird also nicht neu angefangen zu zählen.
- Der Nachweis kann auf einem Selbsttest, einem Schnelltest oder einem PCR-Test basieren. Wichtiger Hinweis: Die Tests liegen in der Verantwortung der Arbeitnehmer, die diese eigenverantwortlich organisieren müssen. BASF führt keine Tests durch. Bei Selbsttests sind nur unter Aufsicht in einer Teststelle durchgeführte Tests zulässig, deren Ergebnis im von den Ländern vorgesehenen Formular bestätigt wurde, das [hier online](#) zur Verfügung steht.
- Der Testnachweis muss dem Arbeitgeber am ersten Tag der Arbeitsaufnahme vorgelegt werden.
- Geimpfte oder genesene Mitarbeitende können frei entscheiden, ob sie den Testnachweis durch die Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises ersetzen wollen. Diese Auskunft bleibt im Arbeitsumfeld weiter freiwillig, denn aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der Arbeitgeber hier grundsätzlich nicht direkt nachfragen.

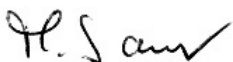
Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Einsatz am BASF Standort Ludwigshafen über unsere aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie. Diese sind im Internet im [Kontraktorenhandbuch](#) auf einer eigenen Seite zusammengefasst: [Umgang mit Covid-19 am Standort Ludwigshafen](#).

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an kontraktorenmanagement@basf.com.

Mit freundlichen Grüßen,

BASF SE

EST/CC – Kontraktorenmanagement



Thomas Sauer